

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1985

Geschäftszahl

82/06/0142

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0172/71 E 28. Oktober 1971 RS 5

Stammrechtssatz

Die Unterfertigung einer an eine bestimmte Person gemäß § 41 Abs 1 AVG gerichteten Verständigung durch eine andere Person (hier Ehegattin) bewirkt nicht, dass auch diese Person von der Anberaumung der Verhandlung Kenntnis erlangt hat.